



<b>Weisungen OAK BV</b>	<b>W – xx/201x</b>	deutsch
<b>Anforderungen an Anlagestiftungen</b>		

Ausgabe vom: xx.xx.201x  
Letzte Änderung: Erstausgabe

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Anforderungen an Anlagestiftungen</b>	<b>3</b>
2.1	Organisation.....	3
2.2	Infrastruktur.....	3
2.3	Verträge.....	3
2.4	Funktionentrennung, Abläufe und Aufgaben.....	3
2.5	Risikopolitik und Risikomanagement.....	4
2.6	Internes Kontrollsystem.....	4
2.7	Verantwortliche Person.....	4
2.7.1	Allgemeine Anforderungen.....	4
2.7.2	Fachliche Anforderungen.....	4
2.7.3	Prüfung der Anforderungen an die verantwortlichen Personen.....	5
2.7.4	Festlegung der Anforderungen an den Stiftungsrat.....	5
2.7.5	Übertragung von Aufgaben.....	5
2.7.6	Vermeidung von Interessenkonflikten.....	5
2.8	Buchführung und Rechnungslegung.....	6
2.9	Befolgung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Weisungen und Mitteilungen der OAK BV6	
<b>3</b>	<b>Verfahren zur Gründung von Anlagestiftungen</b>	<b>6</b>
3.1	Gesuch um Gründung.....	6
3.2	Prüfungsbericht eines staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens.....	6
3.3	Zustimmung zur Gründung.....	6
3.4	Gründung.....	6
3.5	Aufsichtsübernahmeverfügung.....	7
<b>4</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Erläuterungen</b>	<b>8</b>
5.1	Zu Ziffer 2.4 Funktionentrennung, Abläufe und Aufgaben.....	8
5.2	Zu Ziffer 2.7.1 Allgemeine Anforderungen.....	8
5.3	Zu Ziffer 2.7.3 Prüfung der Anforderungen an die verantwortlichen Personen.....	8
5.4	Zu Ziffer 2.7.6 Vermeidung von Interessenkonflikten.....	8
5.5	Zu Ziffer 3 Verfahren zur Gründung von Anlagestiftungen.....	9
5.6	Zu Ziffer 3.1 Gesuch um Gründung.....	9
5.7	Zu Ziffer 3.2 Prüfungsbericht des staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens.....	9

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV),  
gestützt auf Art. 64a Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters- Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40),  
erlässt folgende Weisungen:

## 1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Bestimmungen gelten für Anlagestiftungen nach Art. 53g ff. BVG.

## 2 Anforderungen an Anlagestiftungen

### 2.1 Organisation

Die Organisation ist angemessen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und konform mit dem Gesetz, den Weisungen und Mitteilungen der OAK BV sowie den Statuten, den Reglementen und den Anlagerichtlinien ausgestaltet.

Sie umfasst mindestens ein Organigramm und eine Kompetenzregelung der für die Ausübung der Geschäftstätigkeit wesentlichen Stellen und Stellvertretungen.

### 2.2 Infrastruktur

Die Infrastruktur ist ausreichend und der Geschäftstätigkeit angemessen.

Die IT-Infrastruktur (samt den allenfalls bestehenden schriftlichen IT-Outsourcing-Verträgen) ist der Geschäftstätigkeit angemessen. Die Summe aller Vorkehrungen und Methoden technischer, organisatorischer, baulicher und personeller Art ist ausreichend, um diese vor den Tatbeständen Datenverlust, Datenverfälschung, Datenzerstörung, Fehlmanipulationen und verbotene Dateneinsichtnahme zu schützen. Der Stiftungsrat ist für eine sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung von Dienstleistern verantwortlich.

### 2.3 Verträge

In den reglementarischen Grundlagen ist vorgesehen, dass die Vermögensverwaltungs- und die Verwaltungsverträge spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteil für die Anlagestiftung aufgelöst werden können (Art. 48h Abs. 2 BVV 2). Die Vermögensverwaltungsverträge müssen die Anforderungen gemäss Ziff. III, Bst. A des Rundschreibens 2009/1 „Eckwerte zur Vermögensverwaltung“ der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA<sup>1</sup> erfüllen.

### 2.4 Funktionentrennung, Abläufe und Aufgaben

Es findet eine funktionelle und personelle Trennung (Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung) zwischen dem Stiftungsrat und der Geschäftsführung statt.

Die für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Abläufe (Prozesse) und Aufgaben, sowie die Aufgabenteilung sind verständlich und nachvollziehbar dokumentiert und der Geschäftstätigkeit angemessen ausgestaltet.

---

<sup>1</sup> <http://www.finma.ch>

## 2.5 Risikopolitik und Risikomanagement

Es existiert eine formalisierte und in Bezug auf die Geschäftstätigkeit angemessene Risikopolitik, in der die Grundsätze für das Verhalten des Stiftungsrats, der Geschäftsführung und der Vermögensverwaltung im Umgang mit den Risiken nach aussen und nach innen festgelegt sind.

Es existiert ein formalisiertes und in Bezug auf die Geschäftstätigkeit angemessenes Risikomanagement, das die für die Risikoüberwachung notwendigen Risikoinformationen bereit stellt und dadurch die Grundlage für die Risikosteuerung bildet.

## 2.6 Internes Kontrollsystem

Es existiert ein formalisiertes und in Bezug auf die Grösse und Komplexität angemessenes internes Kontrollsystem.

## 2.7 Verantwortliche Person

### 2.7.1 Allgemeine Anforderungen

Die nachfolgenden Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (Art. 51b Abs. 1 BVG):

- Mitglieder des Stiftungsrates
- Mitglieder des Anlageausschusses (Anlagekommission, Anlagekomitee oder Ähnliches)
- Personen, die mit der Geschäftsführung betraut sind
- in der Vermögensverwaltung tätige Personen mit Entscheidungsbefugnissen (Personen, die Anlageentscheide fällen oder an deren Umsetzung in verantwortlicher Position mitwirken)
- verantwortliche natürliche Personen einer juristischen Person (und ggf. einer Personengesellschaft), die mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung der Anlagestiftung betraut sind

### 2.7.2 Fachliche Anforderungen

#### a) *Für Mitglieder des Stiftungsrats*

Die einzelnen Mitglieder des Stiftungsrats müssen über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen (Ausbildung und Erfahrung) auf die Art und Weise verfügen, dass der Stiftungsrat als Ganzes jede der ihm zugewiesenen Aufgaben erfüllen kann.

#### b) *Für Mitglieder des Anlageausschusses*

Die Mehrheit der Mitglieder des Anlageausschusses muss die fachlichen Voraussetzungen nach Buchstabe d hiernach erfüllen.

#### c) *Für Personen, die mit der Geschäftsführung betraut sind:*

Personen, die mit der Geschäftsführung betraut werden, müssen die zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzen.

#### d) *Für in der Vermögensverwaltung tätige Personen mit Entscheidungsbefugnissen:*

In der Vermögensverwaltung tätige Personen mit Entscheidungsbefugnissen müssen über eine den Anforderungen der Vermögensverwaltung entsprechende fachliche Qualifikation

sowie praktische Erfahrung von mindestens fünf Jahren in der Verwaltung von Vermögen für Dritte verfügen.

### **2.7.3 Prüfung der Anforderungen an die verantwortlichen Personen**

Die verantwortlichen Personen müssen die allgemeinen und fachlichen Anforderungen (Ziff. 2.7.1 und 2.7.2) dauernd erfüllen. Die OAK BV kann jederzeit prüfen, ob die Anforderungen an die verantwortlichen Personen erfüllt sind. Die Anlagestiftung oder die verantwortlichen Personen haben auf Verlangen die erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen einzureichen. Bestehen Anzeichen dafür, dass die verantwortlichen Personen die Anforderungen nicht mehr erfüllen, ist dies der OAK BV umgehend mitzuteilen.

Die OAK BV prüft bei jedem Gesuch für die Gründung einer Anlagestiftung (Ziff. 3.1), ob die verantwortlichen Personen die Anforderungen erfüllen.

Die Anlagestiftung hat der OAK BV personelle Wechsel umgehend zu melden (Art. 48g Abs. 2 BVV 2). Mit der Meldung sind alle geforderten Angaben zu machen und die verlangten Unterlagen einzureichen (gemäss offiziellem Formular).

Die OAK BV kann gegen verantwortliche Personen, welche die Anforderungen nicht erfüllen, geeignete Massnahmen ergreifen (z.B. zeitlich befristete Suspendierung oder Enthebung).

### **2.7.4 Festlegung der Anforderungen an den Stiftungsrat**

Die Grundzüge der Anforderungen an die einzelnen Mitglieder und an den Stiftungsrat als Ganzes sind in den reglementarischen Grundlagen festgehalten. Bei der Neuwahl eines Mitglieds wird vom Stiftungsrat geprüft, ob die Anforderungen erfüllt sind.

### **2.7.5 Übertragung von Aufgaben**

Die Auswahl der Personen, an die nach Art. 7 der Verordnung vom 10. und 22. Juni 2011 über die Anlagestiftungen (ASV; SR 831.403.2) Aufgaben der Geschäftsführung und Verwaltung übertragen werden, erfolgt transparent und basierend auf im Voraus festgelegten Anforderungsprofilen. Die betrauten Personen müssen die allgemeinen und fachlichen Anforderungen (Ziff. 2.7.1 und 2.7.2 hiervor) erfüllen. Der Stiftungsrat stellt sicher, dass all dies der Fall ist und dass die betrauten Personen angemessene Instruktionen erhalten und ausreichend überwacht werden.

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die betrauten Personen ihre treuhänderischen Sorgfaltspflichten einhalten und Interessenkonflikte vermeiden (Art. 51b Abs. 2 BVG und Ziff. 2.7.6).

Die diesbezüglichen Aufgaben des Stiftungsrats sind in den reglementarischen Grundlagen festgehalten.

### **2.7.6 Vermeidung von Interessenkonflikten**

Der Stiftungsrat trifft die nach Grösse und Struktur der Anlagestiftung angemessenen organisatorischen Massnahmen, um Interessenkonflikte festzustellen, zu vermeiden und auszuschalten. Er hält die Einzelheiten dieser Massnahmen und Verantwortlichkeiten in einer internen Weisung fest.

Lässt sich ein Interessenkonflikt nicht vermeiden, hat der Stiftungsrat diesen im Anhang zur Jahresrechnung offen zu legen und zu begründen.

## **2.8 Buchführung und Rechnungslegung**

Die Buchführung ist im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit angemessen organisiert und die Rechnungslegung entspricht den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Art. 38 ff. ASV und Art. 47 ff. BVV 2).

## **2.9 Befolgung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Weisungen und Mitteilungen der OAK BV**

Anlagestiftungen nach Art. 53g ff. BVG haben die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auf dem Gebiet der beruflichen Vorsorge sowie die Regulierung der OAK BV zu befolgen.

Die OAK BV kann die Anforderungen an Anlagestiftungen gemäss diesen Weisungen überprüfen sowie einen Prüfungsbericht eines staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens einfordern. Die Anlagestiftung hat auf Verlangen die erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen einzureichen.

# **3 Verfahren zur Gründung von Anlagestiftungen**

## **3.1 Gesuch um Gründung**

Wer eine Anlagestiftung im Sinne von Art. 53g ff. BVG gründen will, hat bei der OAK BV mit dem offiziellen Gesuchsformular ein Gesuch zu stellen und alle geforderten Angaben zu machen sowie die verlangten Unterlagen einzureichen.

## **3.2 Prüfungsbericht eines staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens**

Die OAK BV prüft das eingereichte Gesuch und veranlasst den Gesuchsteller, die allenfalls erforderlichen Korrekturen vorzunehmen. Sobald die Unterlagen bereinigt sind, gibt die OAK BV dem Gesuchsteller ihre Zustimmung, ein nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zugelassenes staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen damit zu beauftragen, anhand des offiziellen Prüfungsauftrags den Prüfungsbericht zu erstellen und der OAK BV einzureichen.

Dem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen ist es untersagt, in den ersten drei Geschäftsjahren nach der Ausstellung des Prüfungsberichts für die Anlagestiftung als Revisionsstelle oder in der internen Revision tätig zu sein.

## **3.3 Zustimmung zur Gründung**

Entsprechen sämtliche Gesuchunterlagen und der Prüfungsbericht des staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens den Anforderungen, erteilt die OAK BV ihre Zustimmung zur Gründung der Anlagestiftung.

## **3.4 Gründung**

Die Gründung erfolgt nach den stiftungsrechtlichen Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs (Art. 80 ff. ZGB) durch öffentliche Beurkundung der Statuten.

### 3.5 Aufsichtsübernahmeverfügung

Nach vollzogener Gründung der Anlagestiftung hat der Gesuchsteller der OAK BV folgende Unterlagen einzureichen:

- die Statuten (in vier Originalen)
- sämtliche Reglemente (jeweils ein rechtsgültig unterzeichnetes Original)
- den Beleg über die Widmung des Stiftungskapitals (Art. 22 BVV 1)

Wenn alle Unterlagen bei der OAK BV eingetroffen sind, erlässt diese die Aufsichtsübernahmeverfügung, welche sie dem Gesuchsteller und dem zuständigen Handelsregisteramt eröffnet.

## 4 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am xx.xx.201x in Kraft.

Die bei Inkrafttreten dieser Weisungen bestehenden Anlagestiftungen haben bis am xx.xx.201x [zwei Jahre nach Inkrafttreten] Zeit, die diesen Weisungen allenfalls zuwiderlaufenden Verhältnisse neu zu ordnen und die notwendigen Anpassungen vorzunehmen.

xx.xx.201x

**Oberaufsichtskommission  
Berufliche Vorsorge OAK BV**

Der Präsident: Pierre Triponez

Der Direktor: Manfred Hüsler

## 5 Erläuterungen

### 5.1 Zu Ziffer 2.4 Funktionentrennung, Abläufe und Aufgaben

Nach Art. 8 Abs. 2 ASV darf auf Personen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung und Vermögensverwaltung der Anlagestiftung betraut sind, höchstens ein Drittel der Stiftungsratsmitglieder entfallen. Diese Personen dürfen aber nicht in dauernde Interessenkonflikte verwickelt sein. Beispielweise ist es nicht zulässig, dass der Stiftungsrat einer Immobilienanlagestiftung gleichzeitig Inhaber, Verwaltungsrat oder Geschäftsführer einer Immobiliengesellschaft ist, die in Verbindung mit der Anlagestiftung steht.

### 5.2 Zu Ziffer 2.7.1 Allgemeine Anforderungen

Der Begriff der "Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit" stammt aus der Finanzmarktgesetzgebung. Zu dieser "Gewähr" gehören gemäss Definition der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA alle charakterlichen und fachlichen Faktoren, die einer Person die korrekte Führung eines beaufsichtigten Unternehmens erlauben. Zur Beurteilung ist vor allem die bisherige und gegenwärtige berufliche Tätigkeit einer Person mit Blick auf die Zukunft wichtig.

Es wird auf die Praxis und Rechtsprechung verwiesen. Eine solche hat sich insbesondere in den Bereichen Finanzmarktaufsicht und Revisionsaufsicht entwickelt. Beispielsweise wurde im Urteil B-3708/2007 des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. März 2008, E. 3.1 zum Erfordernis der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung nach Art. 3 Abs. 2 Bst. c des Bankengesetzes und Art. 10 Abs. 2 Bst. d des Börsengesetzes ausgeführt.

*„Eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erfordert fachliche Kompetenz und ein korrektes Verhalten im Geschäftsverkehr. Unter korrektem Verhalten im Geschäftsverkehr ist in erster Linie die Beachtung der Rechtsordnung, d.h. der Gesetze und der Verordnungen, namentlich im Banken- und im Börsenrecht, aber auch im Zivil- und Strafrecht, sowie der Statuten und des internen Regelwerkes (...) zu verstehen. Mit anderen Worten ist mit dem Gebot einwandfreier Geschäftstätigkeit nicht zu vereinbaren, wenn das Geschäftsgebaren gegen einschlägige Rechtsnormen, internes Regelwerk, Standesregeln oder vertragliche Vereinbarungen mit Kunden, bzw. gegen die Treue- und Sorgfaltspflichten diesen gegenüber, verstösst (...).“*

### 5.3 Zu Ziffer 2.7.3 Prüfung der Anforderungen an die verantwortlichen Personen

Die Meldung von personellen Wechseln erfolgt mit dem offiziellen Formular für die Meldung von personellen Wechseln bei Anlagestiftungen (Anhang 3 zu diesen Weisungen, publiziert auf der Internetseite der OAK BV: [www.oak-bv.admin.ch](http://www.oak-bv.admin.ch)). Für jede betroffene Person ist ein Dossier entsprechend den Vorgaben dieses Formulars einzureichen.

Bei einem Wechsel von juristischen Personen (und Personengesellschaften), die nach Art. 48f Abs. 4 und 5 BVV 2 mit der Vermögensverwaltung betraut werden, hat eine Meldung zu erfolgen. Es sind aber keine Dossiers für die einzelnen Mitarbeitenden einzureichen, da die Anforderungen an diese Personen bereits im Rahmen der Zulassung nach Art. 48f Abs. 4 oder 5 BVV 2 geprüft worden sind.

### 5.4 Zu Ziffer 2.7.6 Vermeidung von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte treten in verschiedenen Konstellationen auf und können nicht abschliessend aufgeführt werden. Es ist daher wichtig, Regeln zu definieren, welche die Anlagestiftung hinsicht-



lich Interessenkonflikte zu beachten und mittels interner Weisung zu dokumentieren hat. Deren Erlass bzw. Einhaltung ist durch den Gründungsprüfer gemäss Ziffer 3.2 der Weisungen bzw. bei bestehenden Anlagestiftungen durch die Revisionsstelle zu überprüfen. Insbesondere folgende Vorgaben sollten beachtet werden:

- a) Vermögenstransaktionen haben zu marktüblichen Bedingungen zu erfolgen, d.h. Vergleichsforten müssen vorhanden sein.
- b) Kein von der Anlagestiftung verwaltetes Vermögen wird in Unternehmen angelegt, in denen verantwortliche Personen der Anlagestiftung Mandate ausüben oder an denen sie qualifiziert beteiligt sind.
- c) Es werden keine Vermögenstransaktionen zwischen der Anlagestiftung und Unternehmen, in denen verantwortliche Personen der Anlagestiftung Mandate ausüben oder an denen sie qualifiziert beteiligt sind, durchgeführt.

Werden diese Vorgaben nicht befolgt, liegt ein Interessenkonflikt vor, der im Anhang der Jahresrechnung offen zu legen und zu begründen ist. Die Handhabung dieser Vorgaben ist mittels interner Weisung betreffend Interessenkonflikte zu regeln.

## **5.5 Zu Ziffer 3 Verfahren zur Gründung von Anlagestiftungen**

Die Gründung von Anlagestiftungen richtet sich insbesondere nach den Art. 12 f. und 21 f. BVV 1.

## **5.6 Zu Ziffer 3.1 Gesuch um Gründung**

Das offizielle Gesuchsformular für die Gründung einer Anlagestiftung mit den einzureichenden Angaben und Unterlagen bildet den Anhang 1 zu diesen Weisungen und ist auf der Internetseite der OAK BV ([www.oak-bv.admin.ch](http://www.oak-bv.admin.ch)) publiziert.

Ob die verantwortlichen Personen die allgemeinen und fachlichen Anforderungen (Ziff. 2.7.1 und 2.7.2 hiervor) erfüllen, wird anhand der Angaben und Unterlagen, die mit dem offiziellen Gesuchsformular einzureichen sind, geprüft. Die Prüfung erfolgt gestützt auf Art. 12 Abs. 3 und Art. 13 Abs. 3 BVV 1. Für jede betroffene Person ist ein Dossier entsprechend den Vorgaben im Gesuchsformular (Ziffer III Angaben zu Personen) einzureichen, unabhängig davon ob sie direkt bei der Anlagestiftung angestellt ist oder für eine extern mit der Geschäftsführung beauftragte Firma tätig ist. Externe Vermögensverwalter müssen nach Art. 48f Abs. 4 oder 5 BVV 2 zur Vermögensverwaltung in der beruflichen Vorsorge zugelassen sein. Dafür haben sie den Nachweis zu erbringen.

## **5.7 Zu Ziffer 3.2 Prüfungsbericht des staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens**

In einer ersten Phase prüft die OAK BV das eingereichte Gesuch (Konzept, Organisation, Reglemente, Verträge etc.). Wenn dieser Prozess abgeschlossen ist und die OAK BV ihre grundsätzliche Zustimmung dazu erteilt hat, beauftragt der Gesuchsteller in einer zweiten Phase ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen damit, den Prüfungsbericht zu erstellen und bei der OAK BV einzureichen. Die Prüfung erfolgt gemäss dem „Prüfungsauftrag für das staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen“, welcher den Anhang 2 zu diesen Weisungen bildet und auf der Internetseite der OAK BV publiziert ist ([www.oak-bv.admin.ch](http://www.oak-bv.admin.ch)).